

Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen der Abteilung NT53 an der Stadtbahnzentralwerkstatt (STZW), Heerstraße 305, 60488 Frankfurt am Main



1. Beschreibung

Die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) betreibt im Stadtteil Frankfurt-Praunheim in der Heerstraße 305 die Stadtbahnzentralwerkstatt (STZW). Das Hauptgebäude der STZW besitzt eine Grundfläche von ca. 22.220 m² und ist in drei Teile (F, G und H) unterteilt. Hauptsächlich dient der Hallenbau der Durchführung von Haupt- und Zwischenuntersuchungen, sowie größeren Reparaturen am gesamten schienengebundenen Fahrzeugpark der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main.

2. Einleitung

Die Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeit maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Arbeitsschutz bei der VerkehrsGesellschaft Frankfurt am Main mbH

Version 1.1

Ersteller: NT53

Stand: 04.09.2024

Copyright © VerkehrsGesellschaft Frankfurt am Main
(Nur für den internen Gebrauch)

Seite 1 von 9

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Nach Beginn der Abriss-/Bauarbeiten ist die Einhaltung der Vorgaben aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans des beauftragten SiGeKo verpflichtend.

3. Hinweis auf Gefahrenquellen

Auf dem Gelände finden neben den Testfahrten auf dem Umfahrgleis, auch 24/7 Rangierfahrten statt. Die Abstellanlage wird für einen Teil der Straßen- und Stadtbahnflotte der VGF genutzt. Es gibt auf dem Gelände keine Betriebspause.

Im Werkstattbereich sind die Gleise mit Arbeitsgruben ausgestattet, diese dürfen nur in Absprache mit dem Werkstattleiter betreten werden. Die Gruben dürfen nur an den dafür gekennzeichneten Überwegen überquert werden. Es besteht Helmpflicht in den Gruben.

Ebenfalls im Werkstattbereich befinden sich Dacharbeitsstände, diese sind nur nach vorheriger Einweisung und Freigabe der zuständigen Fachabteilung zu betreten. Es besteht eine erhöhte Gefahr durch Absturz und Elektrizität.

Die im Betriebshof befindliche Waschanlage arbeitet vollautomatisch, es besteht eine Quetsch- und Rutschgefahr.

Der Werkstattbereich ist im 24 Stundenschichtbetrieb. Hier ist mit den üblichen Gefahren in einem Werkstattbetrieb (schwebende Lasten, Schweißen, Flexen, Lärm) zu rechnen.

Die vorhandene Fahrleitungsanlage steht unter Spannung.

Eine Abschaltung ist nur in sehr kurzen Zeitfenstern möglich und muss weit im Vorfeld beantragt werden. Ein Mindestabstand von 1m zu leitfähigen Teilen muss generell eingehalten werden.

Es muss jeder Zeit mit Zugfahrten gerechnet werden, deshalb sind Arbeiten im Gleisbereich nach der GA04 zu behandeln.

4. Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:



1. Notruf absetzen 112

Die Meldung muss enthalten:

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Personen sind verletzt?

Welche Art der Verletzung?

Warten auf Rückfragen

Das Gespräch wird durch die Leitstelle beendet

2. Flucht



Bei Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe, Durchsage), z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über den nächstliegenden sicheren Rettungsweg verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen sie den festgelegten Sammelplatz auf.

Achtung: Keine Aufzüge benutzen!

3. Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

5. Untersagungen



1. Genussmittel

Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten, Büros und den Freigeländen einschließlich in Fahrzeugen strengstens verboten. Das Rauchen ist nur in speziell gekennzeichneten Raucherbereichen gestattet.



2. Essen und Trinken

In allen Werkstattbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen ggf. auch Trinken) verboten. Hierfür stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung.



3. Mobiltelefone

Der Einsatz von Mobiltelefonen ist bei Arbeiten in Bereich von Gleisen verboten. Weiterhin ist der Betrieb auch in explosionsgefährdeten Bereichen untersagt.

4. Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.



5. Zutrittsbeschränkung

Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

6. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahme mit schriftlicher Genehmigung. z.B.:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahr
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten in der Nähe der Fahrleitungsanlage

7. Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden vom Auftragsverantwortlichen/ Fremdfirmenkoordinator Kontrollen durchgeführt.

Den Anordnungen des Auftragsverantwortlichen/ Fremdfirmenkoordinators ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben

6. Unfallverhütung

1. Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

2. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden. Die Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer zu stellen.

3. Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Auftragnehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.

Auf dem Gelände ist folgende Persönliche Schutzausrüstung zu tragen:

- Sicherheitsschuhe S2 oder höher,



- Warnkleidung mindestens der Klasse 2 nach EN ISO 20471 in der Farbe fluoreszierendes Orange-Rot mit reflektierendem Material Klasse 2
- Helm in den Gruben

4. Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

5. Arbeiten im Bereich von Gleisen

Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen, welche eine Gleissperrung oder Schutzspernung und/oder Abschaltung des Fahrstroms erforderlich machen ist ein Vorlauf von 2 Wochen erforderlich, damit die entsprechenden Abstimmung und Maßnahmen mit dem Betrieb erfolgen können. Es muss zusätzlich die Sicherungsanweisung für Arbeiten im Bereich von Gleisen beachtet werden. Diese wird vom verantwortlichen Mitarbeiter des Bahnbetreibers erstellt.

Ein unbefugtes betreten der Gleisanlagen ist nicht gestattet.

7. Anmeldung und Unterweisung

1. Organisation

Ortstermine von Fremdfirmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Betriebshofleitung und der Projektleitung möglich. Die Ankündigung sollte mit einem Vorlauf von einer Woche erfolgen.

2. Anmelden und Abmelden

Beim Eintritt ins Betriebsgelände ist eine Anmeldung bei **der örtlichen zuständigen Führungskraft** erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Betriebsgeländes.

3. Fremdfirmenausweis

Der Fremdfirmenausweis ist auf dem Betriebsgelände für jeden sichtbar zu tragen.



4. Verkehrsregelung

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

Schienenfahrzeuge haben immer Vorfahrt!

5. Unterweisung

Eine Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen/ Fremdfirmenkoordinator. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter sowie ggf. Subunternehmern verantwortlich.



6. Koordination

Damit sich die Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer und die Mitarbeiter der VGF an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Fremdfirmenkoordinators herbeizuführen.

7. Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Entsorgung ist vorher mit dem Auftragsverantwortlichen abzuklären.

8. Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Lagerung von Gefahrstoffen ist dem Auftragsverantwortlichen der VGF vorher in Form von aktuellen Sicherheitsdatenblättern anzuzeigen. Diese müssen für die Arbeit durch NA03 genehmigt werden.

9. Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten. Nach Feierabend und zum Abschluss der Arbeiten ist diese aufgeräumt zu verlassen.

10. Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen/ Fremdfirmenkoordinator unverzüglich zu melden.

8. Liste wichtiger Telefonnummer/ Sammelstelle



Notruf (Feuer, Unfall usw.)

Tel.-Nr.: 112

Fremdfirmenkoordinator

Name: _____

Tel.-Nr.: _____

Örtlich zuständige Führungskraft

Name: Hr. Marian Mohr NT36.3

Tel.-Nr.: 069 – 213 22115

E- Mail: m.mohr2@vgf-ffm.de

Auftragsverantwortlicher

Name: Hr. Florian Schröbel NT53.3

Tel.-Nr.: 069-213 25859

E-Mail: f.schroebel@vgf-ffm.de



Sammelstelle



Fremdfirmenerklärung

Vor Arbeitsbeginn ist die ausgefüllte Erklärung an den beauftragenden Fachbereich zu übergeben

Fremdfirmenerklärung (vom beauftragenden Fachbereich auszufüllen)

Auftraggebender Fachbereich:	
Name des Auftragsverantwortlichen (☎):	
Name des Fremdfirmenkoordinators (☎):	
Auftrag (durchzuführende Arbeit):	
Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz):	
Ausführung	von bis

Fremdfirmenerklärung (von der Fremdfirma auszufüllen)

Anschrift des Auftragnehmers		Verantwortlicher des Auftragnehmers vor Ort	
Firma:		Name:	
PLZ/ Ort:		Funktion:	
Telefon:		Mobil:	

Von den nachstehenden Punkten haben die Unterzeichner Kenntnis genommen und bestätigen mit Ihrer Unterschrift deren Einhaltung

1. Die Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen am oben benannten Standort der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main werden anerkannt.
2. Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.
3. Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird in Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen der VGF sichergestellt. Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen muss eine Genehmigung der VGF vorliegen.
4. Bei gegenseitigen Gefährdungen wird zur Abstimmung der Arbeiten des Auftragnehmers mit dem Arbeiten des Auftraggebers oder weiteren Firmen oben genannter Mitarbeiter zum Fremdfirmenkoordinator bestellt. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Fremdfirmenkoordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Dies befreit die Führungskräfte des Auftragnehmers jedoch nicht von deren Verantwortung für ihre Arbeitnehmer. Trifft der Auftragnehmer unerwartet auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen. Setzt der Fremdunternehmer Subunternehmer ein, so ist er für diese verantwortlich und zur Weitergabe der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet. Die Daten der Subunternehmer sind festzuhalten und der VGF anzuzeigen.

Datum/ Unterschrift Auftragnehmer	Datum/ Unterschrift Verantwortlicher des Auftragnehmers vor Ort

Subunternehmer

Anschrift des Subunternehmers		Verantwortlicher vor Ort	
Firma:		Name:	
Vertreten durch:		Funktion:	
PLZ/Ort:		Telefon:	
Telefon:			